IHK Saarbrücken
Vortragsreihe

PRODUKTHAFTUNG

Von der Konstruktion des Produktes
bis zum Ersatzteil

Referent
Dipl.-Ing. Josef Schneiders
Rechtsanwalt

6. November 2007

Hersteller
Produkt - Verantwortung

Hersteller / Quasihersteller

Produktveranwortung
Wer Produkte herstellt und in Verkehr bringt

haftet für
die Sicherheit der Produkte und ist für
Schäden
grundsätzlich verantwortlich

Hersteller
Produkt - Verantwortung

- Grundsatz
  - Produkte müssen bei Beachtung der Art und Weise der Verwendung so sicher sein, wie es dem Stand der Technik entspricht
  - auf nicht auszuschließende Risiken muss warnend hingewiesen werden
  - jeder trägt, wie ein Autofahrer im Verkehr, die volle Verantwortung für sein Tun.

Hersteller
Produkt - Verantwortung

- Stand von Wissenschaft und Technik
  - Der neueste Stand wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse
  - wissenschaftlich nachvollziehbar begründet
  - technisch durchführbar
  - noch nicht in der praktischen Bewährung
  - allgemein zugänglich,insbesondere ohne räumliche Grenzen

Hersteller
Produkt - Verantwortung

- Die Haftung erstreckt sich auf
  - Zivilrecht
    - Schadenersatz
  - Strafrecht
    - Fahrlässigkeit
    - Vorsatz / bedingter Vorsatz

Hersteller
Produkt - Verantwortung

- Die Hersteller - Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf
  - Konzeption
  - Konstruktion
  - Produktspezifische Risikobeachtung
  - Beachtung Rechte Dritter
  - Instruktion
  - Produktbeobachtung

Hersteller
Produkt - Verantwortung

- Die Verantwortung beginnt:
  - Produktauswahl
  - Produktkonzeption
  - Prüfung Rechte Dritter
  - Gefahren - und Risikoabschätzung
  - Ermittlung der relevanten techn. Regelwerke
  - Ermittlung des Standes der Technik
  - Vorgaben für die Herstellung
  - Vorgaben für die Instruktion
  - Prüfvorgaben
  - Nullserie / Test
  - Lieferantenauswahl
  - Bestellvorgaben

Hersteller
Produkt - Verantwortung

- Die Verantwortung endet erst mit der regelgerechten Entsorgung der Produkte

Produkt - Verantwortung Sicherungskonzept

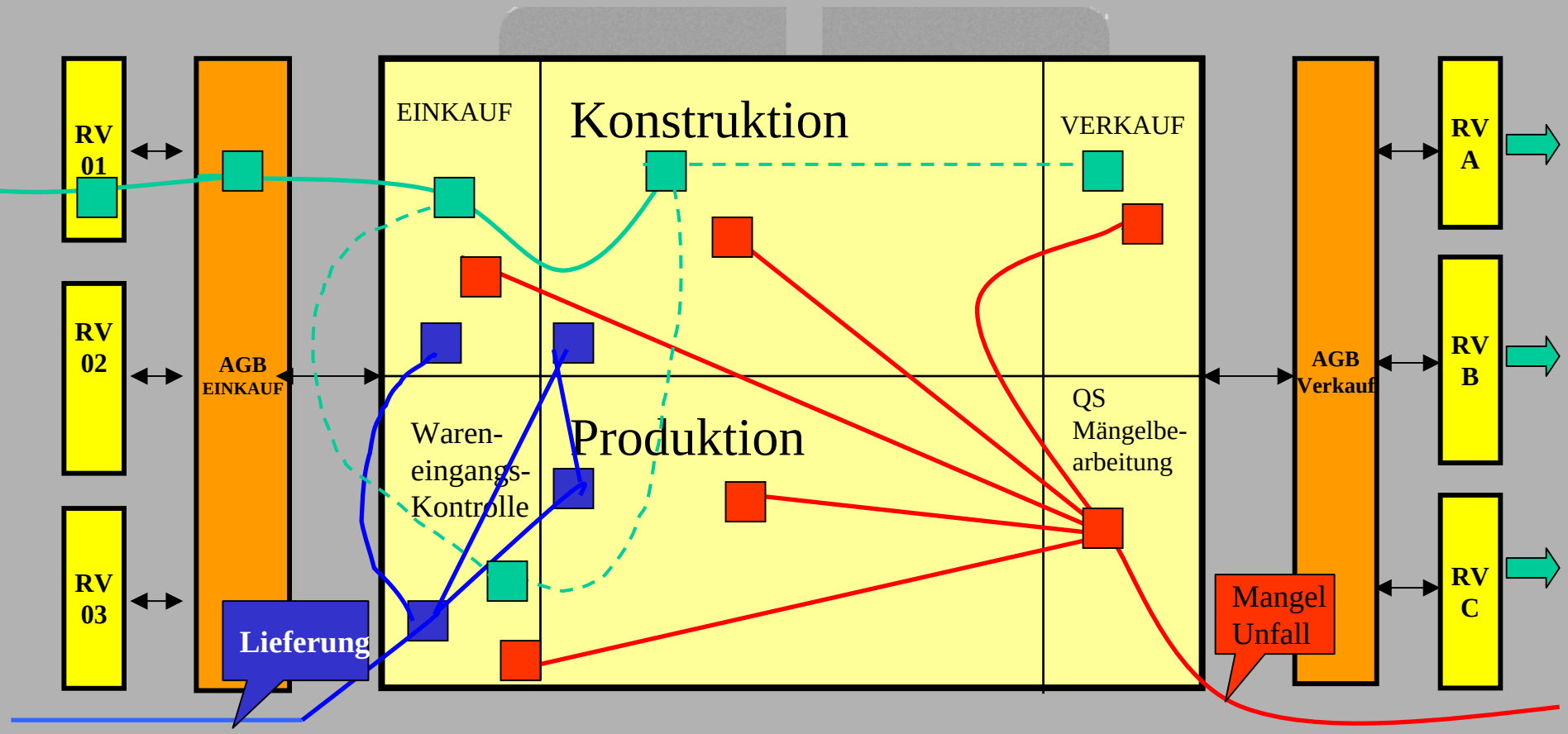

Sicherungskonzept Konstruktion / Beschaffung

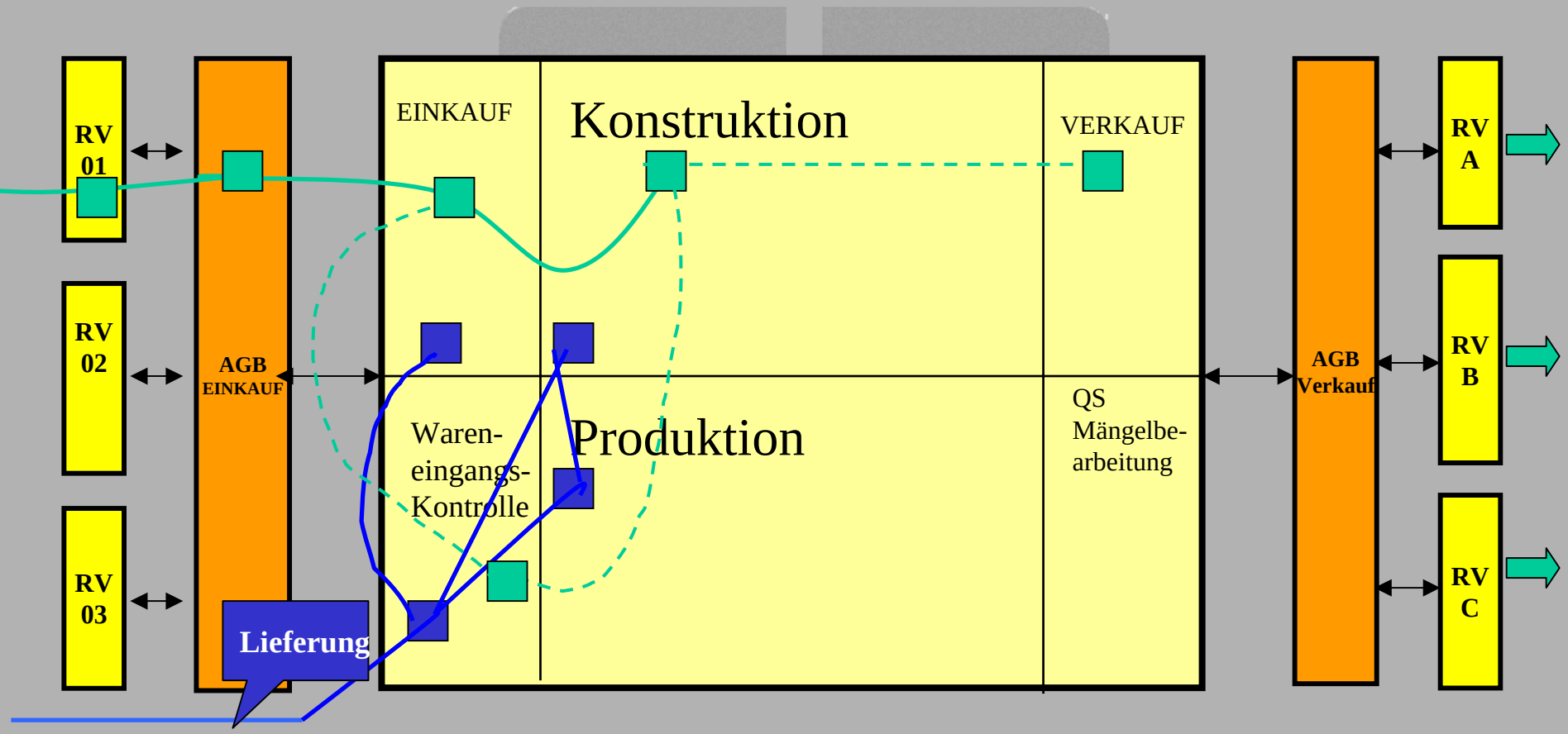

Sicherungskonzept Mängelmanagement

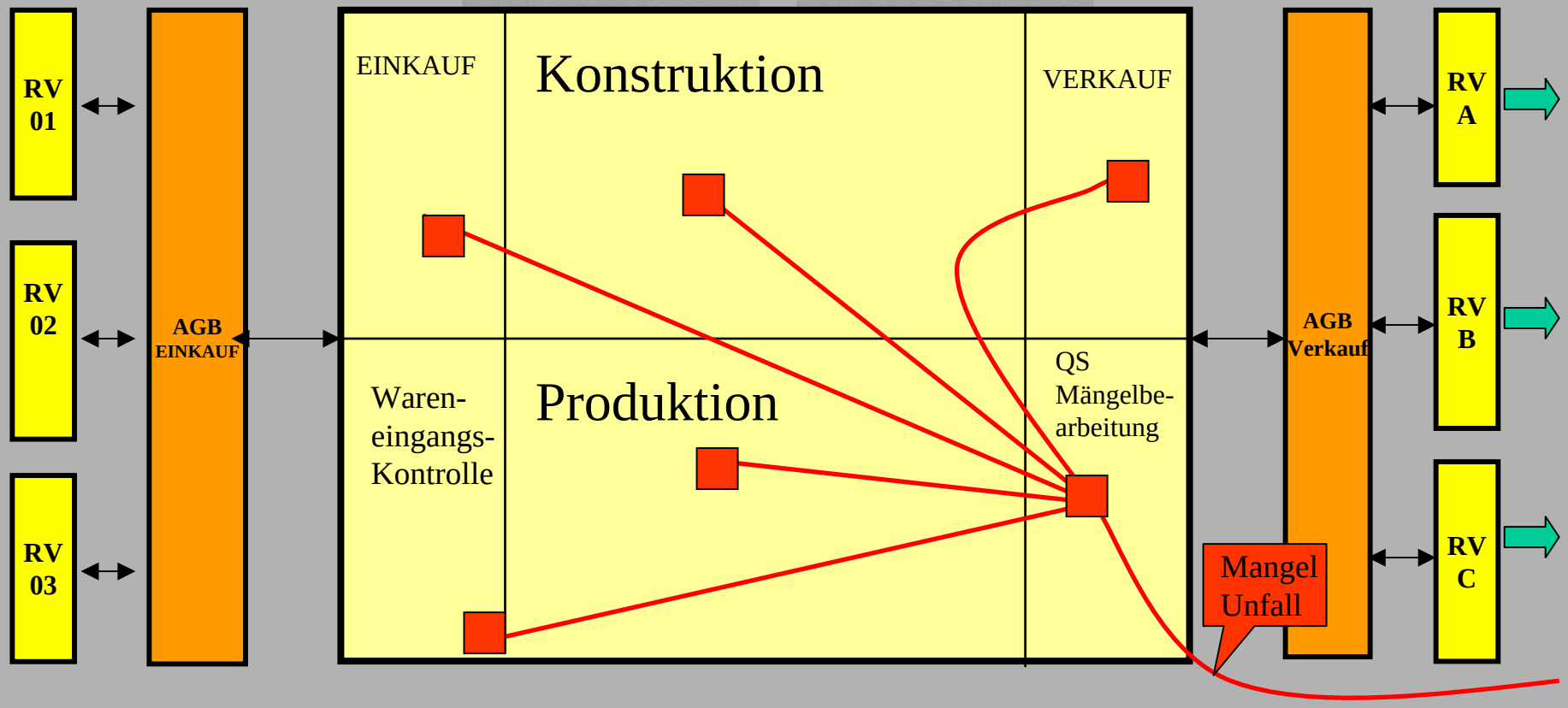

Produkt - Verantwortung Sicherungskonzept

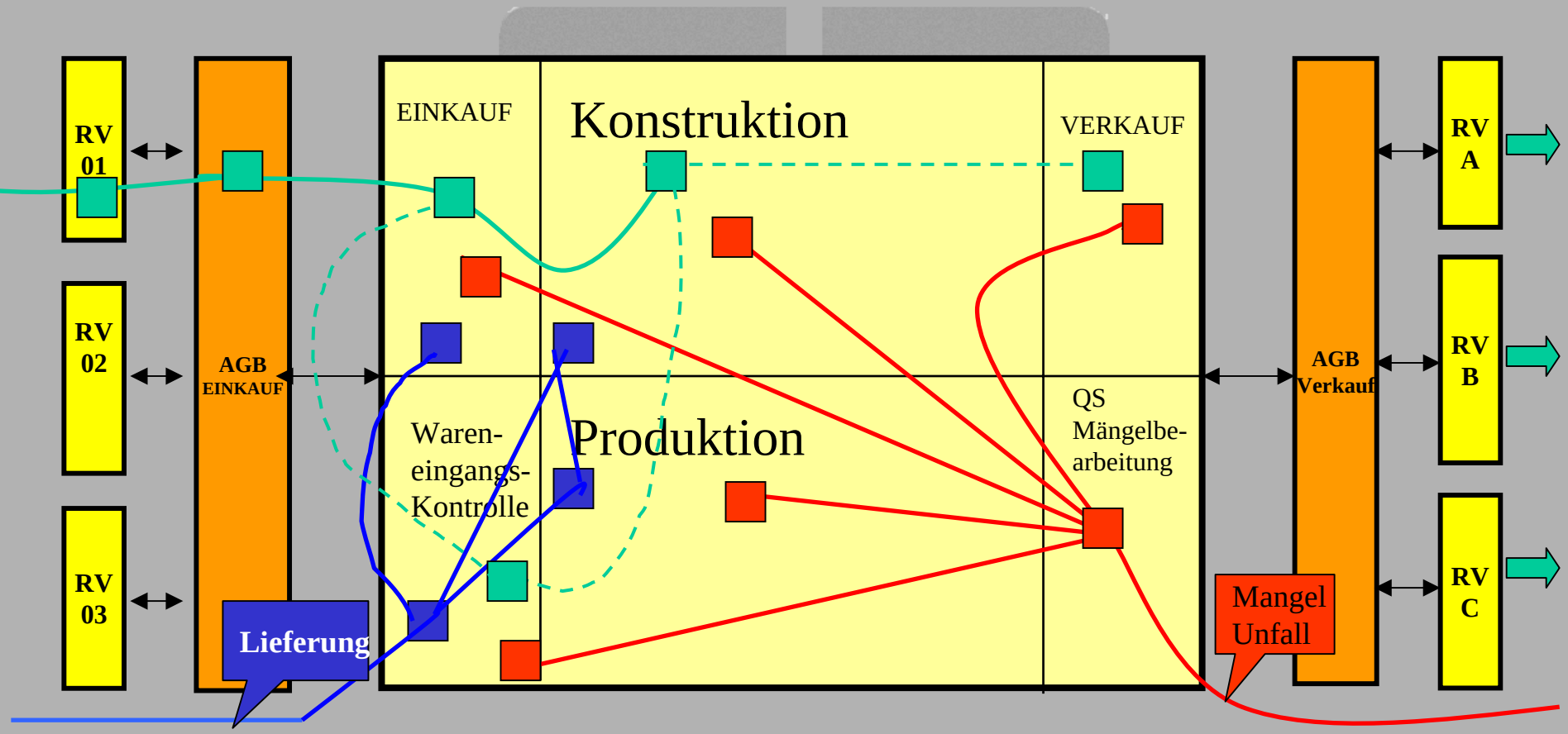

Hersteller
Produkt - Verantwortung

- Die Verantwortung beinhaltet u.a.
  - Überwachung der Konzeption
  - Überwachung der Entwicklung
  - Überwachung der Produktion
  - Bewertung von Fehlteilen
  - Auswertung von Prüfergebnissen
  - Auswertung von Mängelrügen
  - Auswertung von Unfällen und Schäden
  - Auswertung von „Irrtümern“ bei Vertragsschluß
  - Auswertung von Fehlverhalten von Kunden bzw. Handwerkern

Hersteller
Produkt - Verantwortung

- Strafrechtliche Verantwortung
- Wer
  - schuldhaft
    - fahrlässig
    - grob fahrlässig
    - bedingt vorsätzlich
    - vorsätzlich
    - absichtlich
  - Ein mangelhaftes Produkt herstellt und in Verkehr bringt und dadurch
  - Leben und Gesundheit Dritter gefährdet
- begeht eine Straftat
- Typische Probleme:
  - Schuld
  - Kausalität

Hersteller
Produkt - Verantwortung

- Wichtige Haftungsphasen
  - Konzeption
  - Konstruktion
  - Wareneingangskontrolle
  - Fertigung
  - Fertigungsüberwachung
  - Warenausgangskontrolle
  - Instruktion
  - Nachvertragliche Produktbeobachtung

Produkt - Verantwortung Beispiele

- Konstruktionsverantwortung
  - Wasserrutsche:
    - OLG Schleswig ZfS 1999, 369
    - durch Verschiebung zweier Halbplatten entsteht ein Spalt von ca. 6 cm.
    - Ursache: falsche Berechnung der Kräfte durch Konstrukteur
    - Folge: eine Badgast hat sich seinen Daumen abgerissen
    - Vorwurf: Konzeptions - und Konstruktionsfehler
    - Ergebnis: Verurteilung,
      - BGH hat Revision nicht angenommen

Produkt - Verantwortung Wareneingangsprüfung

- Wareneingangskontrolle
  - Handelsgeschäft
  - Unverzüglich nach Ablieferung
  - Bei Mangel: unverzügliche Rüge
- Folge der Nichtuntersuchung / Nichtrüge
  - Ware gilt als genehmigt, wenn der Mangel erkennbar war
  - Zeigt sich Mangel später, muss Anzeige unverzüglich nachgeholt werden

Produkt - Verantwortung Wareneingangsprüfung

- Frist: unverzüglich
- Vertragliche Vereinbarung teilweise möglich
- Keine Entlastung des Lieferanten bei arglistigem Verschweigen
- Dokumentation der Wareneingangsprüfung
  - Prüfverfahren
  - Prüfpunkte
  - Prüffrequenz
  - Messwerte / Sollwerte

Produkt - Verantwortung Beispiele (nur Mangel)

- Schallschutz
  - BGH 19.1.1995 BB 1995, 589
  - Vorfall: Treppe im Wohnhaus wird nach DIN eingebaut.
  - Folge: Trittschalldämmung wird beanstandet
  - Vorwurf: Abweichend von der DIN wäre eine bessere Trittschalldämmung möglich gewesen.
  - Ergebnis: Verurteilung , da Stand der Technik nicht beachtet wurde

Produkt - Verantwortung
Beispiele: Rungenverschluss

- BGH 23.6.1952 NJW 1952, 587
  - Vorfall: Runge an Holzfahrzeug löste sich. Möglichkeit der Sichtprüfung der Sicherung nicht genutzt
  - Folge :Arbeiter wird verletzt
  - Vorwurf: Rungenverschluss entsprach nicht dem Stand der Technik. Gefährliche Konstruktion
  - Ergebnis: Verurteilung zum Schadenersatz

Produkt - Verantwortung
Beispiele: Limonadenflasche I

- BGH 8.12.1992 NJW 1993, 528
  - Vorfall:Eine Limonadenflasche zerplatzt beim Kunden.
  - Folge: Verletzung eines Auges
  - Vorwurf: Nichterkennung eines Haarrisses in der Flasche
  - Ergebnis: Verurteilung zum Schadenersatz

Produkt - Verantwortung Beispiele: Limonadenflasche II

- BGH 31.10 2006 NJW 2007, 762
  - Vorfall:Eine Limonadenflasche zerknallt im Getränkemarkt.
  - Folge: erhebliche Verletzung
  - Vorwurf: Nichterkennung eines Haarrisses in der Flasche
  - Ergebnis:
    - Verurteilung des Herstellers zum Schadenersatz
      - Klage des Arbeitgebers des Verletzten
    - keine Verurteilung des Einzelhändlers
      - Klage des Verletzten

Produkt - Verantwortung
Beispiele: Mikrowelle und die Katze

- Vorfall: Eine Hausfrau trocknet nach dem Kauf eines Mikrowellengerätes ihre Katze, wie vorher im Elektroherd, nunmehr in dem Mikrowellengerät
- Folge: die Katze wird getötet
- Vorwurf: Fehlende Warnung, daß Tiere in diesen Geräten nicht, wie im Backofen möglich, getrocknet werden dürfen.
- Ergebnis: !!!

Produkt - Verantwortung
Beispiele: Gewindeschneidmittel II

- BGH 6.12.1994 NJW - RR 1995, 342
  - Vorfall:Importeur/Quasihersteller vertrieb Gewindeschneidmittel unter seinem Namen. Bei Verwendung durch Installateure kam es zu Ölgeruch des Wassers.
  - Folge:Rohrsysteme mußten gereinigt werden.
  - Vorwurf: Mangelhafte Prüfung und mangelhafte Produktbeobachtung.
  - Folge: Verurteilung zum Schadenersatz

Produkt - Verantwortung
Beispiele: Honda – Fall

- Nachvertragliche Produktbeobachtung
  - Verantwortung für fremde Zubehörteile
  - Beobachtung des Marktes
  - Auswertung von Unfällen / Produktversagen
  - Einbindung
    - Außendienst
    - Handel
    - Werkstätten

Vielen Dank

für Ihre

Aufmerksamkeit

www.bolex.de

IHK Saarland

Produkthaftung
Gewährleistung
Garantie

6. November 2007

Dipl. - Ing. Josef Schneiders
Rechtsanwalt
Bochum

Franz Michael Schneiders
Rechtsanwalt • vereid. Buchprüfer
Saarbrücken

Das Beziehungsfeld I

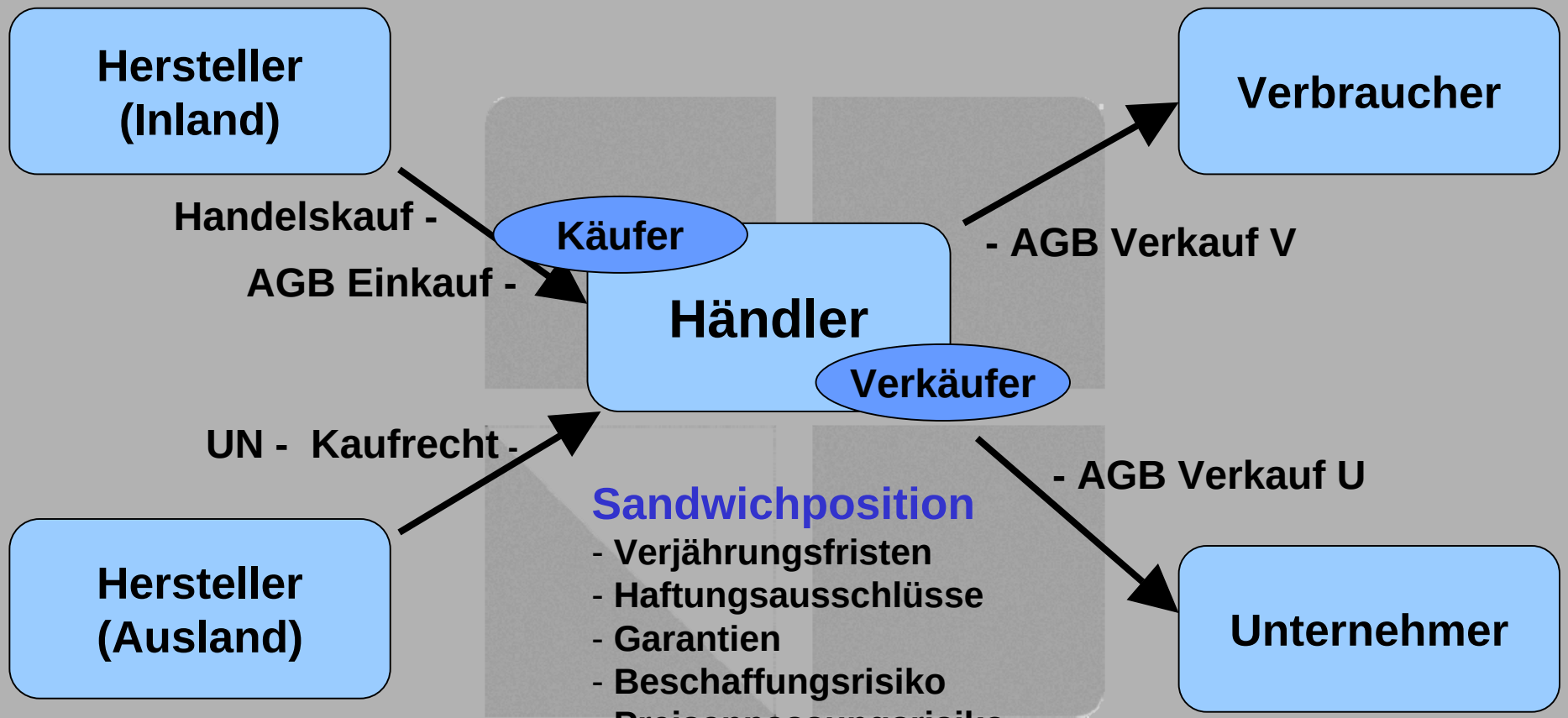

Sandwichposition

- Verjährungsfristen
- Haftungsausschlüsse
- Garantien
- Beschaffungsrisiko
- Preisanpassungsrisiko
- Erhöhte Risiken aus Verkauf an Verbraucher
- Zahlungsfälligkeiten
- Laufzeit Sicherheiten (Eigt.-Vorbehalt)

Beziehungsfeld II

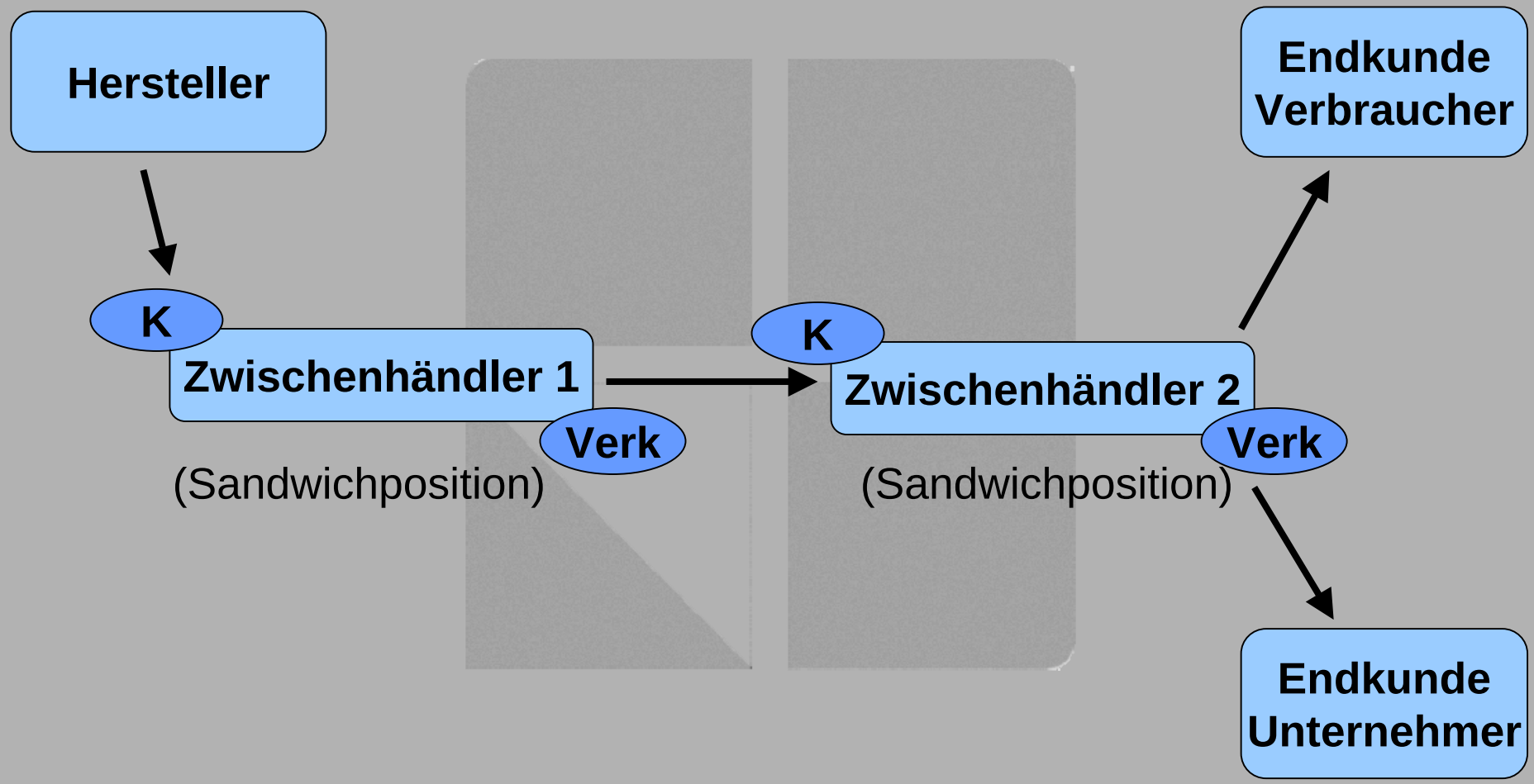

Mängelhaftung

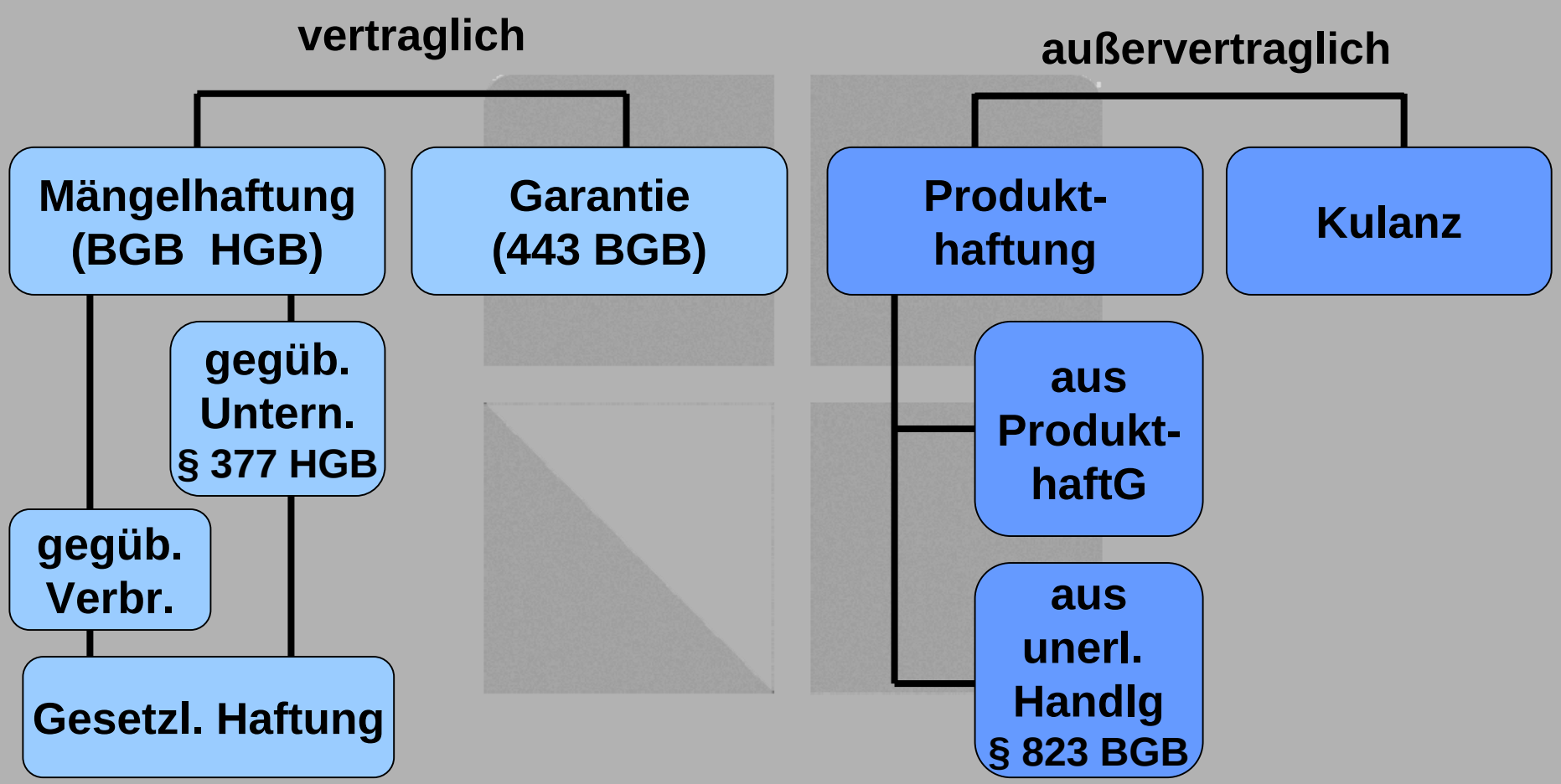

Mangel 1

Definition „Mangel“

Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit

1. **Vereinbarte Beschaffenheit**
2. **Eignung zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch** subsidiär zu 1.
3. **Eignung zur gewöhnlichen Verwendung** subsidiär zu 1. und 2.
4. **Montagemängel**
5. **Mangelhafte Montageanleitung**
6. **Falschlieferung (Aliud)**
7. **Mengenfehler**

Mangel 2

zu 1: Abweichung von der „vereinbarten Beschaffenheit“
(§ 434 I 1 BGB)
→ subjektiver Mangelbegriff

1. Beschaffenheit:
- „Nest von Streitfragen“
- Eigenschaften, die der Kaufsache physisch anhaften (z.B. Gewicht, Energieverbrauch)
- Umstände, die außerhalb der Sache liegen (z.B. Rechte Dritter, Alter, Bonität der Mieter, „Importfahrzeug“)

weit zu fassen, wertbeeinflussende Faktoren

2. Vereinbarung:
- im Vertrag incl. Anlagen (technische Datenblätter, DIN u.a.)
- eigenständige Qualitätssicherungsvereinbarung
- konkludent (z.B. Stand der Technik)
- Auslegung

Rechtsprechung noch im Fluss

Mangel 3

zu 3: Abweichung von „Eignung zur gewöhnlichen Verwendung“ (§ 434 I 1 BGB)

→ objektiver Mangelbegriff

1. Vereinbarung fehlt (z.B. bei Produkthaftung)

2. Messlatte:

a) Übliche Beschaffenheit bei Sachen gleicher Art

b) Stand der Technik

c) Gewöhnliche Verwendung; abzuleiten:

- objektiv aus der Art der Sache
- aus den Verkehrskreisen des Käufers
  - Verbraucher
  - Unternehmer

z.B. Waschbarkeit von Warnschutzkleidung für Straßenbau

Rechtsfolgen bei Mangel

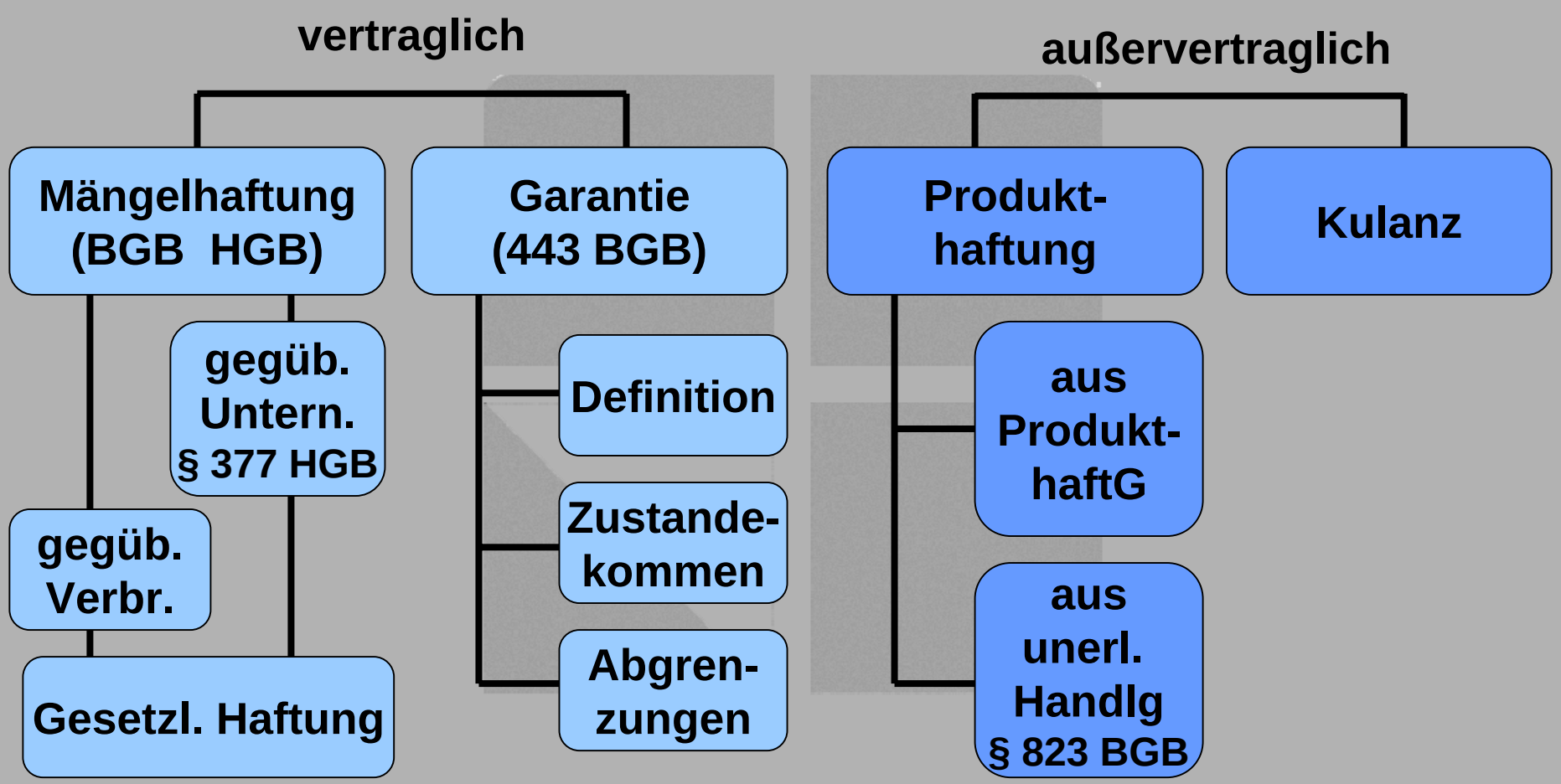

Sachmängelhaftung § 437 BGB

Wenn zweiseitiger Handelskauf: Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers (§ 377 HGB)

Mängelrüge mit Fristsetzung §§ 440, 323, 281 BGB

Nacherfüllung § 437 Nr. 1 BGB

WahlR des Käufers

Mangelbeseitigung
2 Versuche, § 440

Neulieferung

Nach Fristablauf oder fehlgeschlagener Mängelbeseitigung

Rücktritt
§§ 440, 323, 326 V BGB

Minderung
§ 441

Schad.-Ers oder Auf.wend.ersatz
§§ 440, 280, 281, 283, 311a

Garantie 1 §§ 443, 477 BGB

Basiert auf Vereinbarung/Erklärung, nicht auf Gesetz

„Beschaffenheitsgarantie“
Vorhandensein

„Haltbarkeitsgarantie“
Vorhandenbleiben

Definition

Vereinbarung zw. Käufer und Verkäufer **oder Drittem**, die die Rechte des Käufers wegen Mängeln im Vgl. zu den gesetzlichen Rechten verstärkt und ergänzt, mit dem Versprechen des Garantiegebers, dafür einzustehen und das Risiko zu übernehmen, dass die verkaufte Sache zur Zeit des Gefahrübergangs eine bestimmte Beschaffenheit aufweist oder diese für eine bestimmte Zeit behält.

Verkäufer hat keine Entlastungsmöglichkeit bei fehlendem Verschulden.

Garantie 2

Zustandekommen der „Vereinbarung“

1. Im Kaufvertrag selbst enthalten

2. Separate Garantieerklärung oder Garantiekarte
   - z.B. wenn Garantiegeber nicht der Verkäufer
   - Annahme durch Käufer entbehrlich, § 151 BGB

3. „Vertrag zugunsten Dritter“ zw. Hersteller und Händler/Verkäufer zugunsten des Käufers

Garantie 3

Abgrenzung: viele Streitfragen

Beschaffenheitsvereinbarung	↔	**Garantie**
eher bei neuen und vertretbaren Sachen		**eher bei gebrauchten und unvertretbaren Sachen**
- Gattungssache: Sache mittlerer Art und Güte, z.B. Neuwagen - Stand der Technik		- keine gattungsmäßigen sondern individuelle Merkmale z.B. Laufleistung, Verkäufer = Fachhändler, Alter kein Haftungsausschluss, § 444 2. Alt.

Nach Möglichkeit bewusst und eindeutig im Vertrag regeln

Garantie 4

Unselbständige Garantie ⟷ **Selbständige Garantie**

- Garantiegeber = nur Verkäufer

- erweitert die gesetzl. Mängelhaftung nicht dem Grunde sondern dem Umfang nach

- Garantiegeber = Hersteller oder Dritter
- Außerhalb des Kaufvertrags
- Übernahme einer Einstandspflicht
  - neben der gesetzlichen Mängelhaftung oder über diese hinaus
  - für einen bestimmten Erfolg (bzw. Ausbleiben eines Nachteils), der über die Mangelfreiheit hinausgeht
  - mit jedem beliebigen Inhalt

z.B.
- Erreichen einer best. Auslastung einer Maschine
- Nichtbebauung des Nachbargrundstücks
- NWVB: keine Durchrostung in 12 Jahren

Garantie 5

Abgrenzung nach den Rechtsfolgen

Unselbständige Garantie	⟷	**Selbständige Garantie**
- gesetzl. Mängelhaftung gilt.		- gesetzl. Mängelhaftung gilt nicht (kein Rücktritt, keine Minderung). „... Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche...“ (§ 443 I BGB)
- Verjährung (§ 438 BGB) Beginn: Übergabe Dauer: grds. 2 Jahre		- Verjährung Beginn: 1. Jan. Folgejahr Dauer: 3 Jahre
- Rügeobliegenheit (§ 377 HGB)		- keine Rügeobliegenheit (§ 377 HGB)
		- Beweislastumkehr (bei Haltbarkeitsgarantie)

Garantie- und Verjährungsfristen

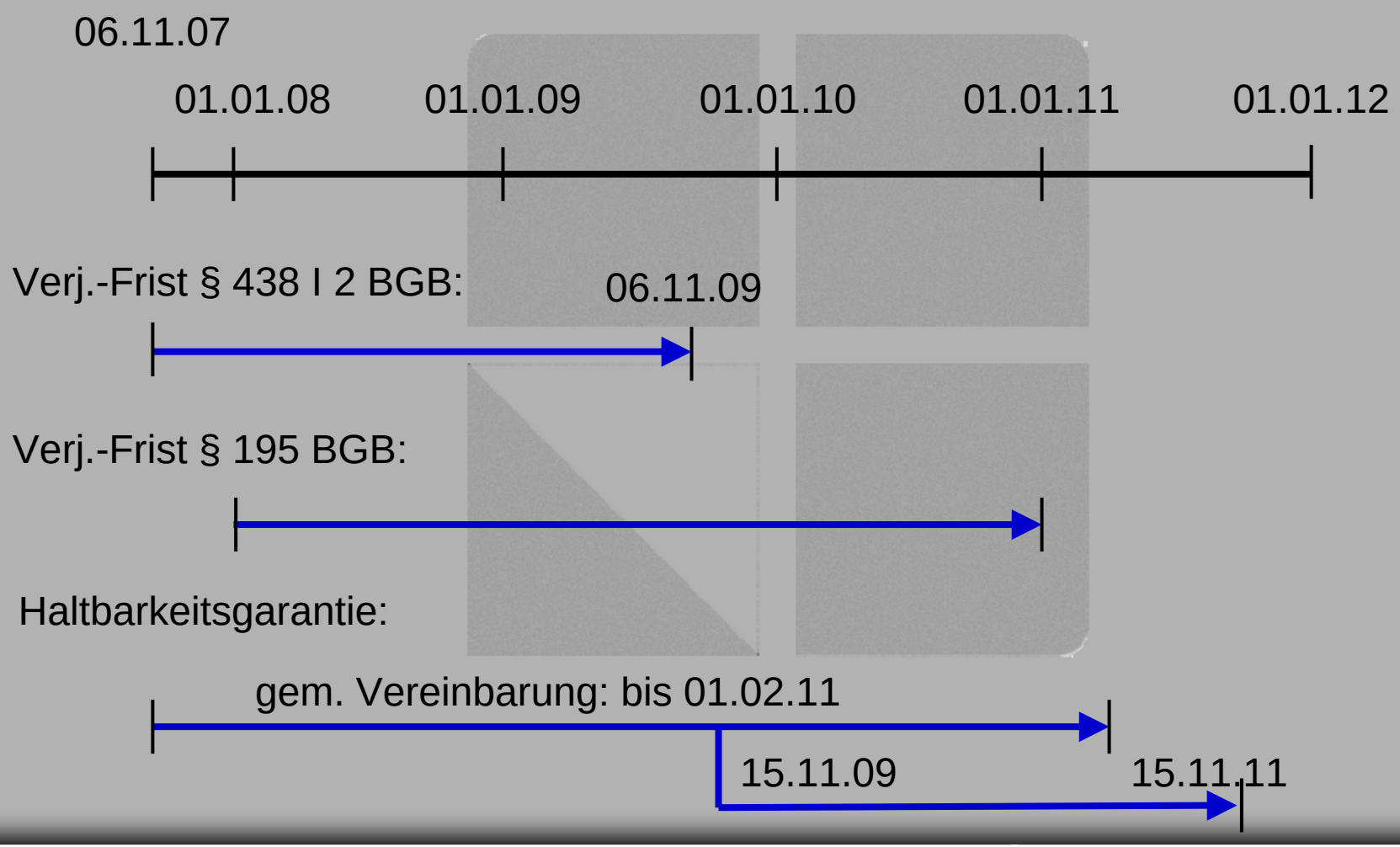

Rechtsfolgen bei Mangel

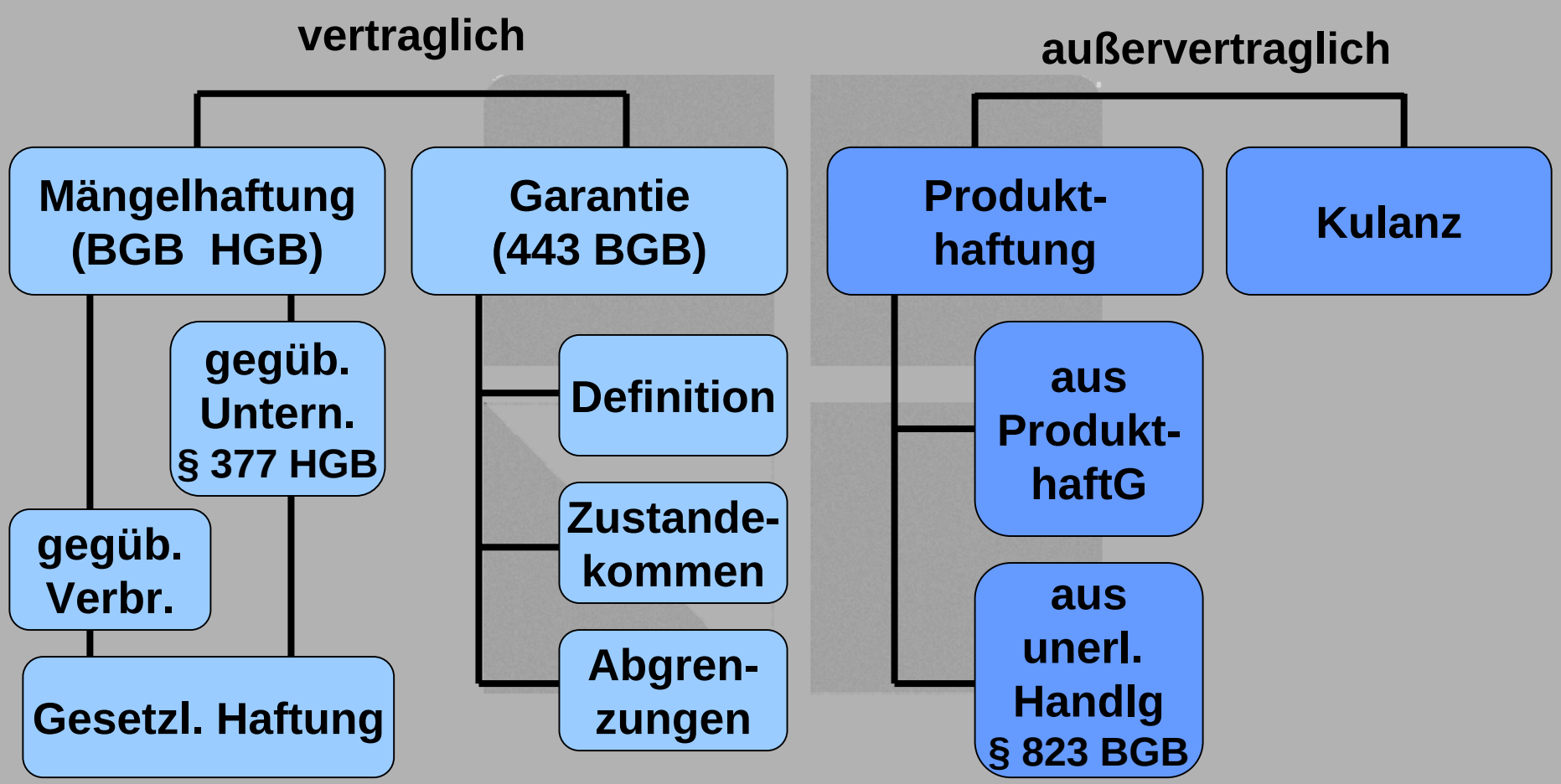

Kulanz

Reglung nach Auftreten eines Mangels

1. **Freiwillig**; zur Pflege der Geschäftsbeziehung, „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“
2. Zur Vermeidung der tatsächlichen und rechtlichen Aufklärung

   a) Problem Verjähr.: **Anerkenntnis** ⟷ **Kulanz**

   Neubeginn Verjähr. Kein Neubeginn Verjähr.

   b) **konkludentes** Anerkenntnis?

   - Nichtbestreiten des Mangels
   - tatsächl. Nachbesserung(sversuche) im Bewusstsein, verpflichtet zu sein (aus der **Sicht des Käufers**)
3. Wenn Kulanz: **mit Bindungswillen** ⟷ **ohne Bindungswillen**

   - Käufer vertraut erkennbar auf Zusage (und unterlässt anderweitige Interessenwahrnehmung)
   - es stehen erhebliche Werte auf dem Spiel

Risikominimierung 1

1. Harmonisierung Einkauf - Verkauf
2. Qualitätsmanage-mentsystem
3. Vertragl. Regelungen zur Haftung
4. Reklamations-management
5. Versicherung

Risikominimierung 2

Zu 1: Harmonisierung Einkauf – Verkauf

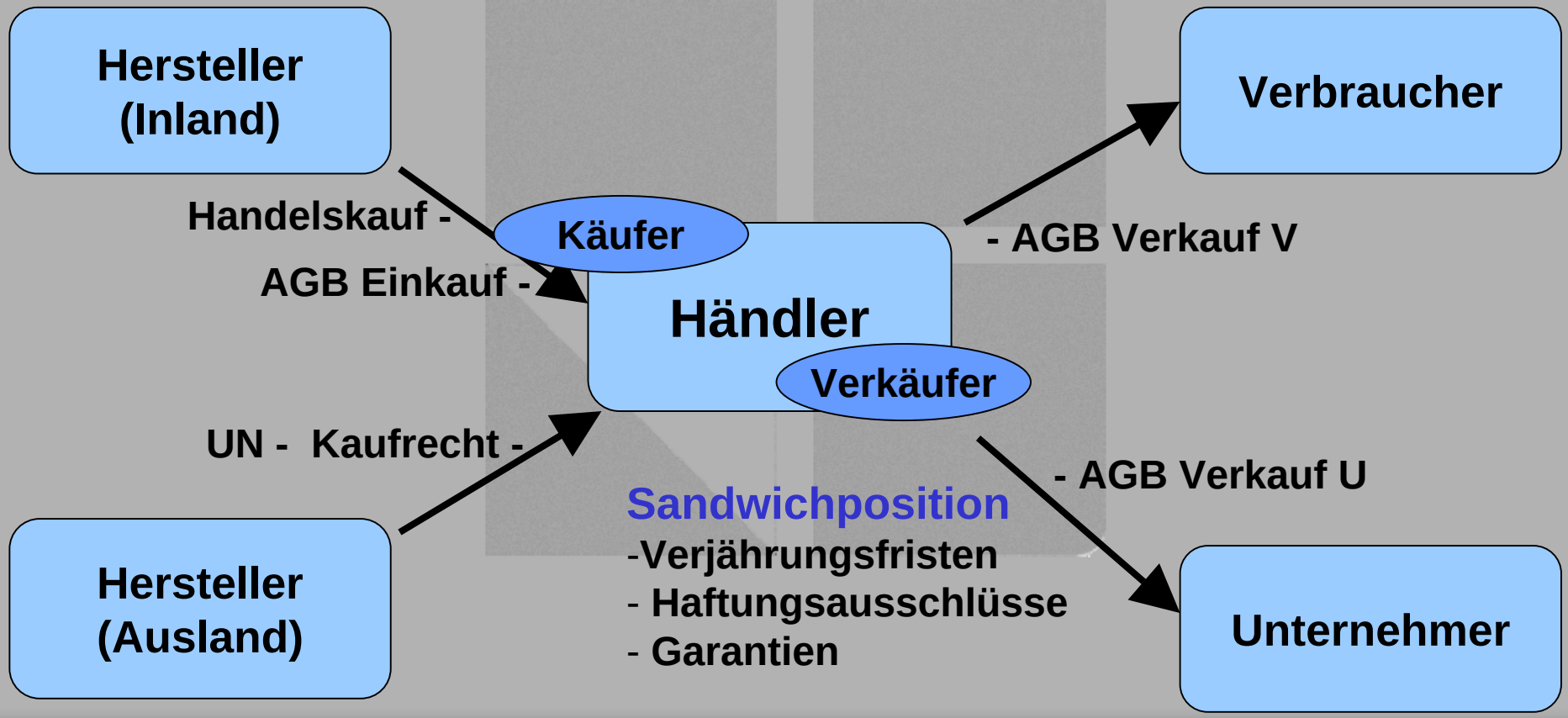

Risikominimierung 3

Zu 2: QMS Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN 9004)

a) **Qualitäts-Audit** beim Lieferanten/Hersteller vor Ort, § 377 HGB.
Verlagerung der (Mit-)Verantwortung vom Verkäufer zum Käufer

b) Wareneingangskontrolle
(Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, § 377 HGB)

c) ordnungsgem. Lagerung, Überwachung von Fristen (Haltbarkeitsdatum)

d) Warenausgangskontrolle

e) Mitgliedschaft in **Güte-Gemeinschaft** (VDE, AGQM, Demeter u.a.),
CE-, GS-Kennzeichnung

f) **IKS** Internes Kontrollsystem in Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens; Kontrolle der Kontrolleure

g) Gestaltung **Bedienungsanleitungen** (incl. Prüfung der vom Lief. übernommenen)

Risikominimierung 4

Zu 3: Vereinbarung zur Haftung

→ mit Lieferant

→ mit Abnehmer

- Haftungsbegrenzungs- und -ausschlussklauseln
- mögl. Konkrete Produktbeschreibung
- keine übertriebene Werbung (Empfängerhorizont)

a) Im Einzelfall

b) Im Rahmenvertrag

c)

Bes. EKB — **AGB EK** — **Händler** — **AGB VK** — **Bes. VKB**

- UN Kaufrecht (CISG) ausschließen
- Haftungsausschluss (§ 444 BGB)
  - nicht bei Verbraucher, keine Abkürzung der Verj.-Frist auf unter 1 Jahr
  - zulässig bei Beschaffenheitsvereinbarung – nicht zulässig bei Beschaffenheitsgarantie. Abgrenzung sehr streitig

Risikominimierung 5

Zu 4: Reklamationsmanagement

a) Erste Ansätze geseztl. Regelung: GPSG, MPG+MPSV, LFGB, ISO 10002 Qualitätsmanagement – Kundenzufriedenheit

b) **Gefahr** droht von der **Rechtsprechung**.

Anforderungen an betriebl. Reklamationsorganisation:

1. **Reklamationserfassung** (edv-gestützt) **getrennt** für:
   - Problemlösung im Einzelfall
   - Probleme mit Gesundheit, Sicherheit, Umwelt
2. Zuständigkeiten festlegen /Aufbau- und Ablauforganisation) und in Belegschaft bekannt machen
3. Dokumentation langfristig aufbewahren (ziv.-rechtl. Verjährung bietet keinen Schutz vor Strafverfolgung)

Diskussion

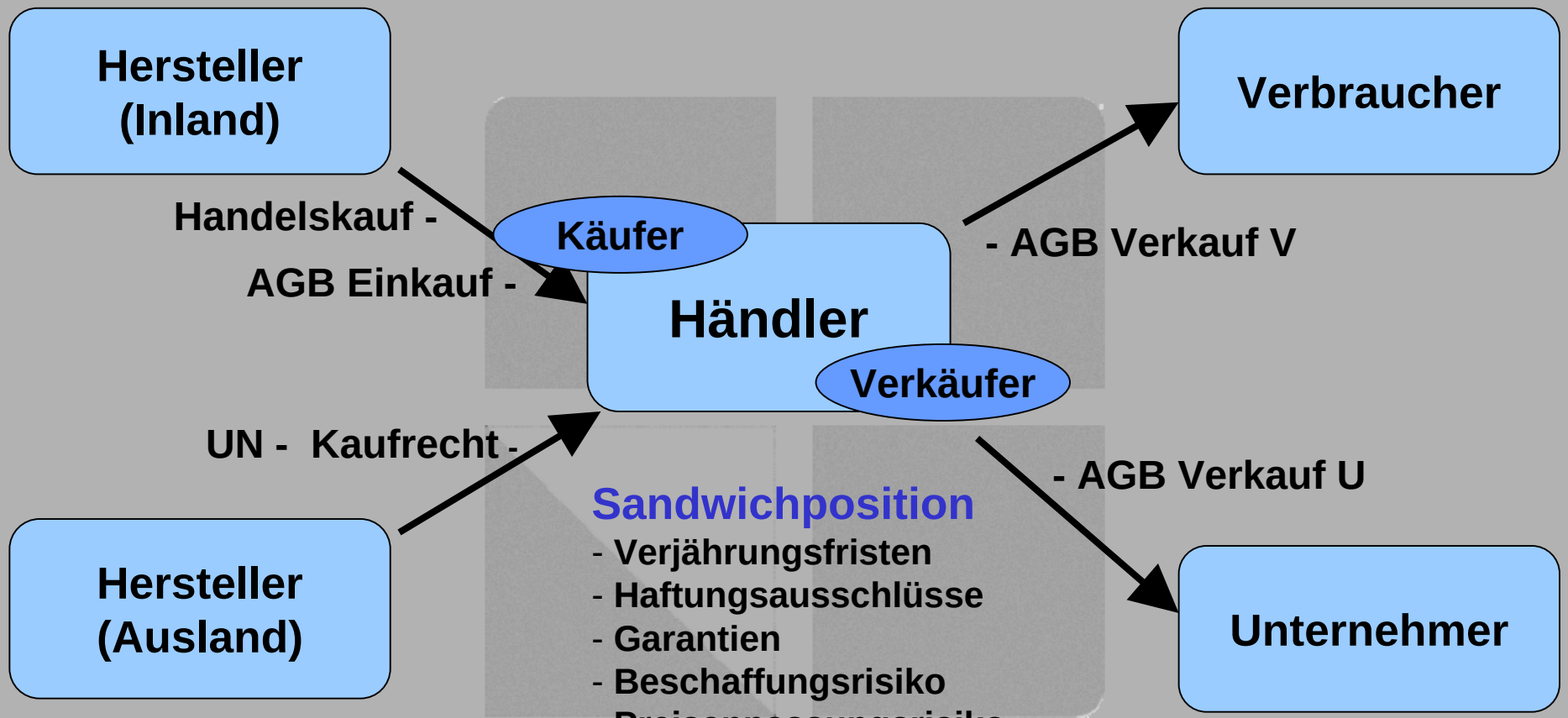

Sandwichposition

- Verjährungsfristen
- Haftungsausschlüsse
- Garantien
- Beschaffungsrisiko
- Preisanpassungsrisiko
- Erhöhte Risiken aus Verkauf an Verbraucher
- Zahlungsfälligkeiten
- Laufzeit Sicherheiten (Eigt.-Vorbehalt)

Diskussion

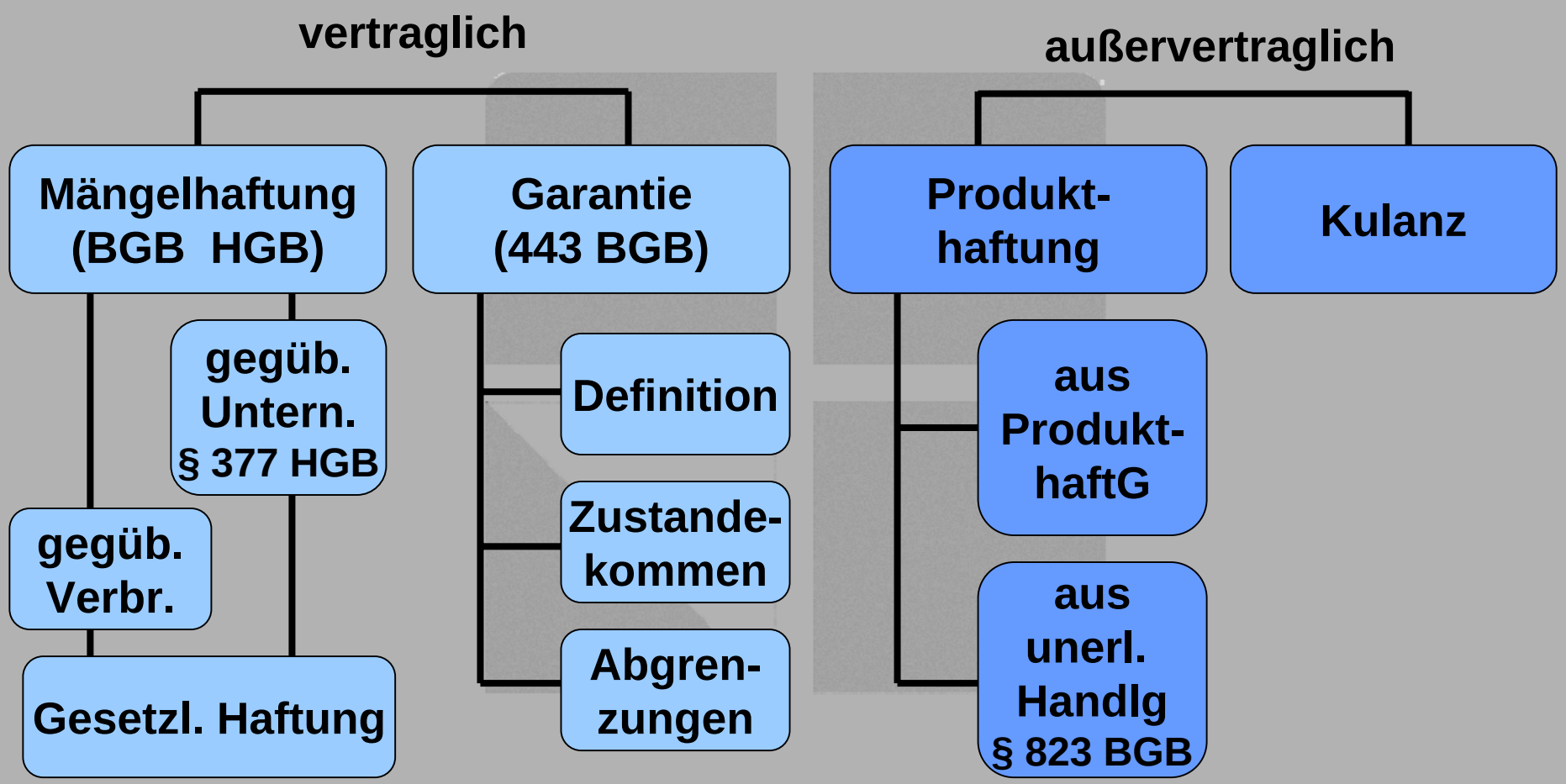
vertraglich
außervertraglich
Mängelhaftung (BGB HGB)
Garantie (443 BGB)
Produkt-haftung
Kulanz
gegüb. Untern. § 377 HGB
gegüb. Verbr.
Gesetzl. Haftung
Definition
Zustande-kommen
Abgren-zungen
aus Produkt-haftG
aus unerl. Handlg § 823 BGB